

Verantwortung der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Kräfte

Es übersteigt die Möglichkeiten des Gerichts oder eines anderen Organs, den im Rahmen der Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung erforderlichen vielseitigen Integrations- und Verinnerlichungsprozeß, der in zahlreichen Bereichen und unterschiedlichen Formen des gesamtgesellschaftlichen Prozesses verläuft, umfassend auszugestalten und zu leiten. Diesen Prozeß können nur die Leiter und Leitungen der einzelnen Bereiche, in denen der Verurteilte tätig wird — unterstützt vom Gericht und auf das allgemeine Ziel der sozialistischen Persönlichkeitserziehung einheitlich ausgerichtet — entsprechend den konkreten Erfordernissen und Möglichkeiten eigenverantwortlich ausgestalten und in ihrem jeweiligen Bereich leiten (§ 32 StGB, der sich auf Art. 3 StGB stützt).

Es reicht allerdings nicht aus, die in den einzelnen Bereichen zu leistenden Beiträge zur sozialistischen Persönlichkeitserziehung nur im Hinblick auf das einheitliche Ziel abzustimmen. Die einzelnen Teilbereiche sind objektiv immer mehr miteinander verflochten. Solche Verflechtungen werden von den Gerichten bereits in stärkerem Maße beachtet und in richtiger Weise genutzt. Die Verantwortung, diese Verflechtung bestmöglich auszugestalten und zu koordinieren, kann auch hier nur bei den einzelnen, sich berührenden Bereichen selbst liegen und in Zukunft mit Hilfe des Gerichts noch stärker wahrgenommen werden.

Verantwortung des Gerichts für die Einleitung, Kontrolle und Unterstützung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Das Gericht hat ungeachtet dessen, daß die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung in erster Linie eine Aufgabe der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte im Lebensbereich des Verurteilten ist, eine eigene Verantwortung dafür, daß die Verurteilung zum Anlaß genommen wird, den Prozeß der sozialistischen Persönlichkeitserziehung des Verurteilten⁷ effektiv zu gestalten. Das Gericht ist gesetzlich verpflichtet, in diesem Sinne die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung einzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren (§§ 339 Abs. 1 Ziff. 1, 340 Abs. 2, 342 Abs. 1 StPO). Aus dem Umstand, daß das Gesetz erst den Begriff „kontrollieren“ und dann den Begriff „unterstützen“ anführt, ist nicht abzuleiten, daß der Verurteilte erst nach einer Kontrolle „im technischen Sinne“, d. h. nach einer in der Regel nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach der Verurteilung vorzunehmenden Überprüfung, unterstützt werden sollte. Vielmehr handelt es sich um einen dem Wesen nach einheitlichen und komplexen Prozeß der Einleitung, Unterstützung und Kontrolle der sozialistischen Persönlichkeitserziehung des Verurteilten. In der Praxis der besten Gerichte durchzieht er bereits das gesamte Strafverfahren und wird bei der Verwirklichung der Entscheidung in spezieller Form fortgesetzt.

Das dem Gericht obliegende Einleiten, Unterstützen und Kontrollieren umfaßt auch die inhaltliche Seite des

Menschen durch die sozialistische Gesellschaft selbst — die Einordnung in ihre Organisiertheit und Disziplin — es geht um die Durchsetzung dieses objektiv-geschichtlichen Entwicklungsprozesses, des von der Partei und der Staatsmacht geführten revolutionären Umwälzungsprozesses der menschlichen Praxis — um die Heranführung seines Handelns an die Gesellschaft selbst, um seine bewußte Vergesellschaftung.“ Vgl. BuChholz, „Die Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung“, III 1968 S. 449 ff. (452).

⁷ Unter dem Begriff „Sozialistische Persönlichkeitserziehung des Verurteilten“ ist hier im folgenden der auf die Ziele der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtete, der Umsetzung der Feststellungen des jeweiligen Strafverfahrens dienende gesellschaftliche Prozeß zu verstehen, der unter den Gesichtspunkten der Bewährung und Wiedergutmachung verläuft.

Prozesses der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten. So verwendet das Gesetz z. B. die Formulierung, daß das Gericht „alle erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen hat, um den Verurteilten zu unterstützen. Das kann nur so verstanden werden, daß es — soweit im Einzelfall erforderlich — auch die inhaltlichen Fragen der Erziehung des Verurteilten unterstützend zu beeinflussen hat. Dasselbe ist aus der Festlegung zu entnehmen, daß das Gericht „die Wirksamkeit der Verurteilung“ zu kontrollieren hat.

Unter dem Begriff „einleiten“ ist bei der Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung nicht zu verstehen, daß formelle Voraussetzungen zu schaffen sind. Dieser Voraussetzungen bedarf es hier in der Regel nicht, da das betreffende Gericht unmittelbar selbst dafür zu sorgen hat, daß seine Entscheidung verwirklicht wird. (Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn ein anderes Gericht, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt, die Unterstützung und Kontrolle übernehmen soll.) Den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten einzuleiten bedeutet in erster Linie, daß das Gericht von der Eröffnung des Strafverfahrens an alles unternimmt, damit die nachfolgenden Aufgaben so effektiv wie möglich gelöst werden⁸. Die Frage, wie die Erziehung aus Anlaß der Straftat zu fördern ist, ist nicht erst bei Abschluß des Strafverfahrens aufzuwerfen⁹. Was den Inhalt der mit dem Verurteilten später zu leistenden Erziehungsarbeit angeht, müssen z. B. aufmerksam alle für die Verwirklichung einer möglichen Verurteilung auf Bewährung bedeutsamen Ansatzpunkte und Fakten beachtet werden. Alle Handlungen des Gerichts müssen unter dem Gesichtspunkt des fördernden Einflusses auf die Erziehung des Verurteilten vorgenommen werden. Schließlich müssen diejenigen Kräfte in das Strafverfahren einbezogen werden, die am besten in der Lage sind, Hinweise zum Inhalt der Erziehung zu geben.

Mit dem Begriff „unterstützen“ ist in erster Linie gemeint, daß das Gericht den Prozeß der sozialistischen Persönlichkeitserziehung des Verurteilten orientiert, stimuliert und in sonstiger, notwendiger Weise fördert. Das Gericht orientiert, indem es die im Strafverfahren bekannt gewordenen Mängel und vor allem die Ansatzpunkte in der Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten darlegt und soweit wie möglich Richtungen angibt, um die Mängel zu überwinden bzw. die Ansatzpunkte besser zu nutzen. Es orientiert auch in der Weise, daß es bestimmte Seiten des Verhaltens des Rechtsverletzers und seiner Umgebung unterschiedlich bewertet. Das Gericht stimuliert, indem es vor allem die Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen in der weiteren Erziehung des Verurteilten aufzeigt. Das Gericht fördert den Prozeß der Erziehung des Verurteilten in sonstiger Weise u. a. dadurch, daß es darauf drängt, bestimmte Hemmnisse im persönlichen Leben des Verurteilten (z. B. ungenügende Wohnverhältnisse) zu überwinden.

Die grundlegende Form der hier behandelten Unterstützung des Gerichts sind mündliche oder schriftliche Hinweise und Empfehlungen. Aus der Verantwortung für den Prozeß der sozialistischen Persönlichkeitserziehung des Verurteilten folgt, daß die Hinweise und

⁸ Im StPO-Kommentar, Anm. 3 zu § 340 (S. 376), heißt es, daß es bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung besonderer Einleitungsmaßnahmen nicht bedarf. Dieser Hinweis sollte mit Betonung auf dem Wort „besonderer“ verstanden werden.

⁹ Eine solche Arbeitsweise verlangt auch Ziegler („Zu einigen Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1968 S. 427 ff., 429), wenn er in bezug auf jugendliche Verurteilte anführt, daß alle Handlungen des Gerichts „den Boden für die Gestaltung des Erziehungsprozesses durch die gesellschaftlichen Kräfte und verantwortlichen Organe zu bereiten“ haben.